

702.11

Natur- und Heimatschutzverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

In folgender Bestimmung wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 2 Abs. 1.

Zuständigkeiten	§ 4. ¹ Die überkommunalen Inventare werden festgesetzt: a. für das Sachgebiet Naturschutz vom Amt für Landschaft und Natur (ALN), b. für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz vom Amt für Raumentwicklung (ARE). ² Die Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.
Entscheidungsfrist bei fehlendem aktuellem Interesse	§ 12. Abs. 1 unverändert. ² Der Gemeinderat überweist das Gesuch unverzüglich an das zuständige Amt, sofern das Schutzobjekt in einem überkommunalen Inventar enthalten ist. Ist das Objekt noch nicht inventarisiert, entscheidet der Gemeinderat nach Einholung der Zustimmung durch das zuständige Amt innert zweier Monate.
Naturschutzaufsicht	§ 18 a. Das ALN kann zur Aufsicht in den Naturschutzgebieten geeignete Personen als Naturschutzaufseher ausbilden. Sie sind für ihre Tätigkeiten vom Statthalter ins Handgelübde zu nehmen.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Gezielte Nachforschungen, insbesondere archäologische Grabungen, bedürfen der Bewilligung des ARE. Gemeinden mit ausgewiesenen Fachstellen können vom ARE ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen.

Melde- und Bewilligungspflicht

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABl 2011, 2320](#)).